

ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Stand: 1.4.2023

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
 - der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.
 Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g). Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.
- Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.
- Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
 Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
- Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.
- Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Kraftfahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Kraftfahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).
- Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraft-

stoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteiles unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenersatzung besteht nicht.
- Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, Haustiere oder Ladung, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.